

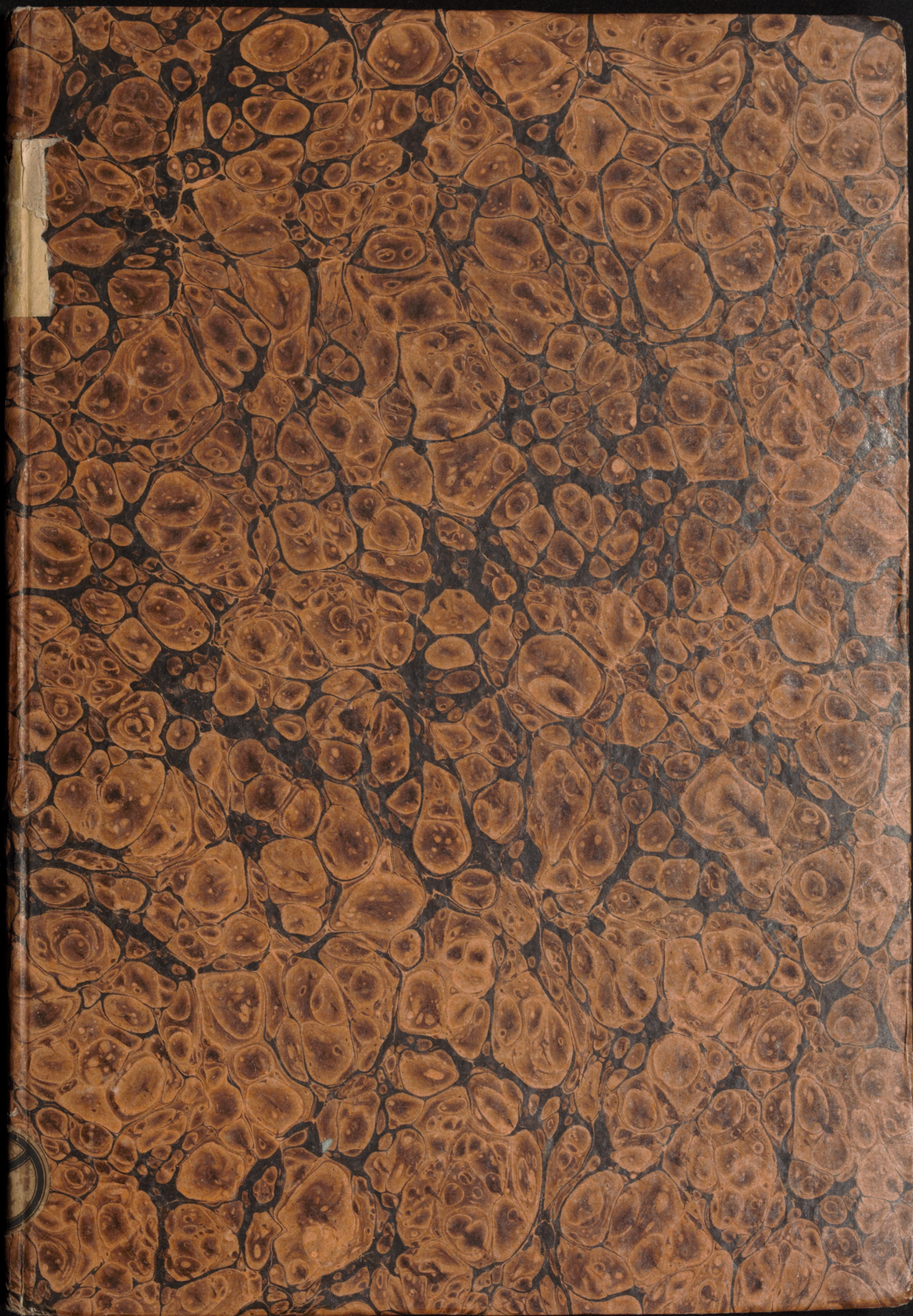
**Instructio Vor die zum Patrouilliren und Strassen visitiren Verordnete Leuthe :
[Urkuntlich des hierunter getruckten Geheimbd. Cantzeley Secrets. Hannover am
[] Anno 1687.]**

[S.l.], 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779444647>

Druck Freier  Zugang

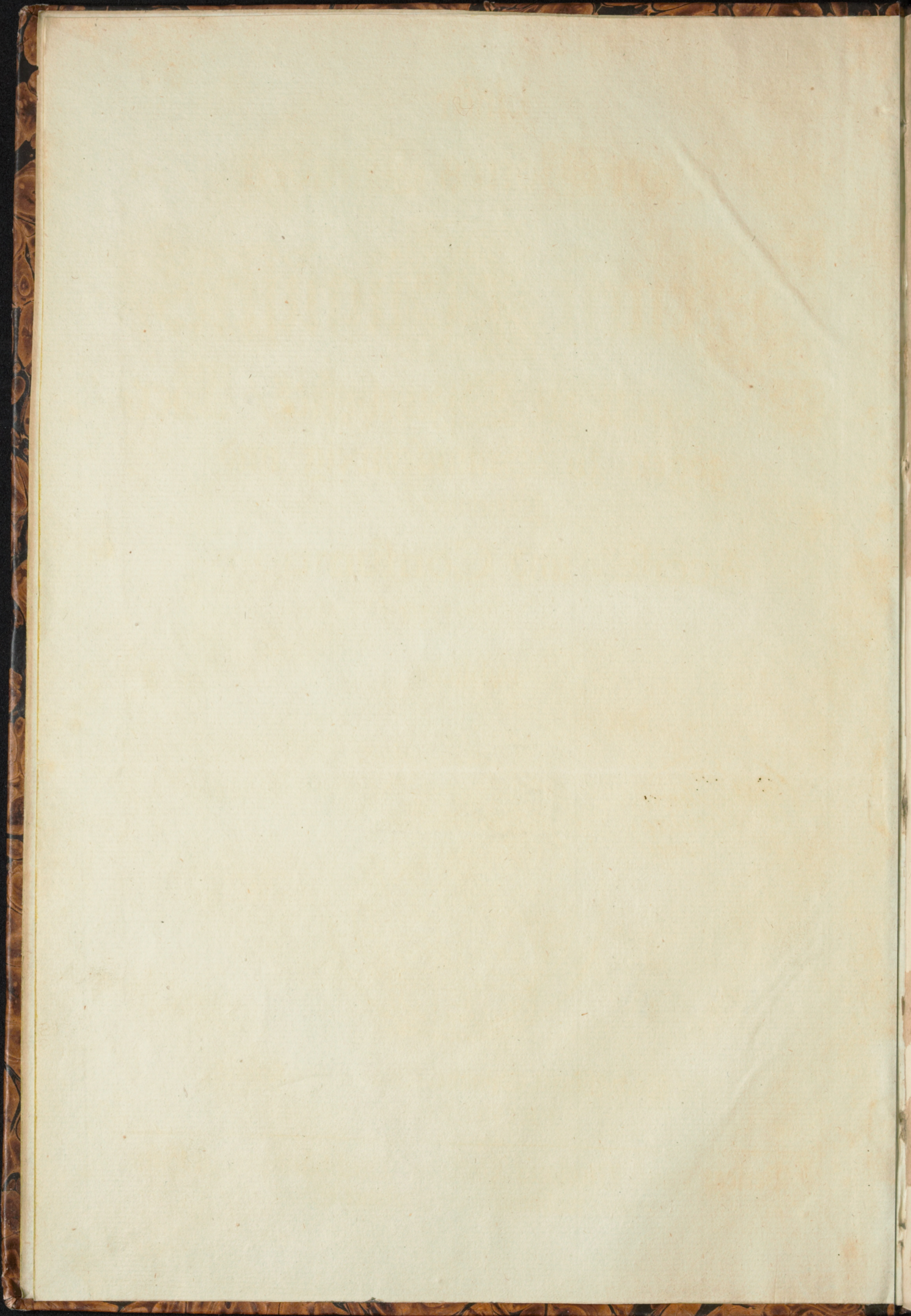




77. a. 1.

Jc-283.

Jc



Instructio

Vor die zum Patrouilliren und Strassen visitiren Verordnete Leuthe.

I.



Strecklich sollen sie an den Grenzen/ und ein jeder in dem Ihme angewiesene *Revier* die Fahrwege und Fußsteige zu Pferde oder zu Fuß bald Tages bald Nachts hin und wieder / ohne davon jemandes vorher was zu offenbahren/ stettsig visitiren / und auff alles / was ins Land herein gehet / acht geben / wann Ihnen was Verdächtiges vorkompt / die Leuthe ohne Unterscheid der Person / jedoch mit gehöriger Bescheidenheit ansprechen / Ihnen ihr habendes *Parant* vorzeigen / und darauff nach denjenigen Sachen / darauff sie verdacht haben / vornehmlich von Salz und Toback fragen / auch die Eröffnung und Vorzeigung ein und andern *Pacquets* / Kasten / Fell-eisens/ Beutshels / auch was sie in Kleidern bey sich führen / mit guter Bescheidenheit begehren.

2.

Wann sich sodan dabey nichts von *licentbahren* Sachen findet/ seyn die Reisende gleich zu *passiren*. Da aber was *licentbahres* verhanden/ und damit schon ein *Orth* / woselbst ein *Licent-Bedienter* ist / *passiret* / ist das *Passier-Zettel* zu fordern / und wann solches verhanden / und mit den Sachen übereinkompt/ dieselbe auch *passiren* zu lassen; sonst aber wann kein *Passier-Zettel* dabey / oder die Sachen nicht damit übereinkommen / sondern mehr oder weniger befunden werden / als solchen *Zettel* nach verhanden seyn solte / ist solches wegzunehmen und an die *Commissarios* oder Obrigkeit des *Orthes* / wozu am ersten zugehlangen/ zubringen/ und daselbst wegen dero Verfallung Bescheides zu erwarten.

3.

Da aber mit dergleichen ohne *Passier-Zettel* betreffenden *licentbahren* Sachen / noch kein *Orth* im Lande / wor ein *accis-Bedienter* ist / *passiret* wäre / seyn die Leuthe an dieselbe zu verweisen/ und vor Schaden zu warnen/ Ihnen auch ohnvermerckt nachzutrachten / und nach *passirung* solches *Orthes* das *Passier-Zettel* zu fordern / und wann solches alsdann noch nicht genommen/ wie im nocht vorigen *Articul* enthalten / zu verfahren.

Grosse verschlossene Kasten/Fässer und **Kauffmans** Packen/ welche den Fuhrleuten/ ohne beyseyn des Eigenthumbs Herrn anvertrauet / seyn zwarten nicht zueröffnen/ dabey aber / ob sie im Lande sollen abgelegt / oder allein gleich durchgeführt werden/ zu fragen/ und das Fracht-Zettel zufodern / und auff diesen Fall die gleichdurch passrende ganze Fracht-Wagen passren zu lassen / wann aber allein **einzelene** durchgehende Packen betroffen werden / oder auch solche grosse Packen im Lande abgelegt werden sollen / oder auch kein Fracht-Zettel dabey nnd Zweifelhaft ist / ob die Packen im Lande bleiben werden/ oder nicht/ seyn sie zwarten auch nicht zueröffnen / gleichwol wann sie schon einen Orth / woselbst ein Passier-Zettel hätte genommen werden sollen / passret / dahin / und zwarten den negstgelegenen / zu nehmung eines Passier-Zettels / auch Versiegelung der Packen zc. zurück zuweisen / da sie sich aber auch darin sperreten/oder hernacher wieder ohne Passier-Zettel und Versiegelung der Packen betroffen würden / seyn sie anzuhalten / und dem *Commissario* oder der Obrigkeit / wozu am ersten gelangen / zu gebührender Berordnung davon Nachricht zuertheilen / welche dann wegen solcher Wiederpenstigkeit / zu der *visitatorn satisfaction* billigmässiger Verfügung thun werden.

Da jemand **ausser den ordinari Seerstrassen/oder Fußwegen** / auff ganz ohngewöhnlichen Wegen / oder gar **ausser Weges** mit *accisbahren* Sachen betroffen wird / ist solches / wann gleich ein *Passier-Zettel* dabey / weg zunehmen / und des *Commissarij* oder Obrigkeit Berordnung darüber zu erwarten.

Ob sie zwarten vornemblich auff die ins Land kommende Sachen zu sehen haben / weil jedoch auch verordnet / daß/ wann von *accisbahren* Sachen etwas **von einem Orthe zum andern im Lande** mitgenommen wird / Unterschleiff zu verhüten / ein *Passier-Zettel* dabey mitgenommen werden solle / seyn dergleichen Sachen / wann sie ohne *Passier-Zertel* angetroffen worden / anzuhalten / an den *Commissarium* oder Obrigkeit zubringen / und darüber dero *Decission* nach Anleitung des unterm 1. Julij publicirten *Patents* zu erwarten.

Damit auch bey denen Sachen / von welchen die **aufgebene ascile** bey dero Austrit auß dem Lande auff einlieferendes Frey *Passier-Zettel* erstattet werden muß/ man dero **würdlichen**

lichen Ausführung und zwarten in der rechten quantität und qualität so viel mehr gesichert seyn möge / So haben sie / wann dergleichen mit solchen Zetteln angetroffen wird / demselben fleissig nachzutrachten und acht zugeben / ob solche Sachen / und zwarten in der angegebenen quantität und qualität / würcklich aus dem Lande gehen / auch ob es auch solche Sachen seyn / davor sie außgegeben worden / es sey dann / daß sie mit einem Licent Stempel versiegelt / zu visiciren.

8.

Alles was mit einem Licent Stempel versiegelt / haben sie schlechter Dinges passiren zu lassen / nurten dabey dahin zusehen / daß dergleichen Sachen / so aus dem Lande gehen sollen / und zu dem ende mit einem Frey Passier Zettel versehen seyn / würcklich hinaus gehen mögen.

9.

Vornemblich ist von ihnen auff daßjenige / was von Licentbahren Sachen / insonderheit Salz und Toback in geringer quantität / als ein Viertel Meze Salz / halb oder viertel Pfund Toback / Pfund Del / Fleisch &c. Quartier oder Dessel Wein / Brandwein / &c. ins Land heimlich herein gebracht wird / wanns nur so viel ist / daß die Accise nur uff 1. S. werth davon kommen müste / wann kein richtig Pass Zettel dabey / vorigen articula nach wegzunehmen und zu verfahren.

10.

In specie ist dabey auff die Salz Kärner / Ein- oder Außländische acht zu haben / von denselben das Passier Zettel zuzodern / und ob die quantität des Salzes mit demselben überein komme / nachzusehen / auch nach befindung nachzumessen / und wann sich mehr findet / als im Passier Zettel enthalten / oder auch weniger und solches nicht auff demselben abgesetzt / dasselbe wegzunehmen / und an den Commissarium oder Obrigkeit zu ferner Verordnung zubringen. Da auch keine getruckte ohngestempelte Passier Zettel dabey wären / sein dieselbe nicht zu respectiren / sondern die Sachen wegzunehmen / und mit den Zetteln an den Commissarium zu gebührender Verfügung zubringen.

11.

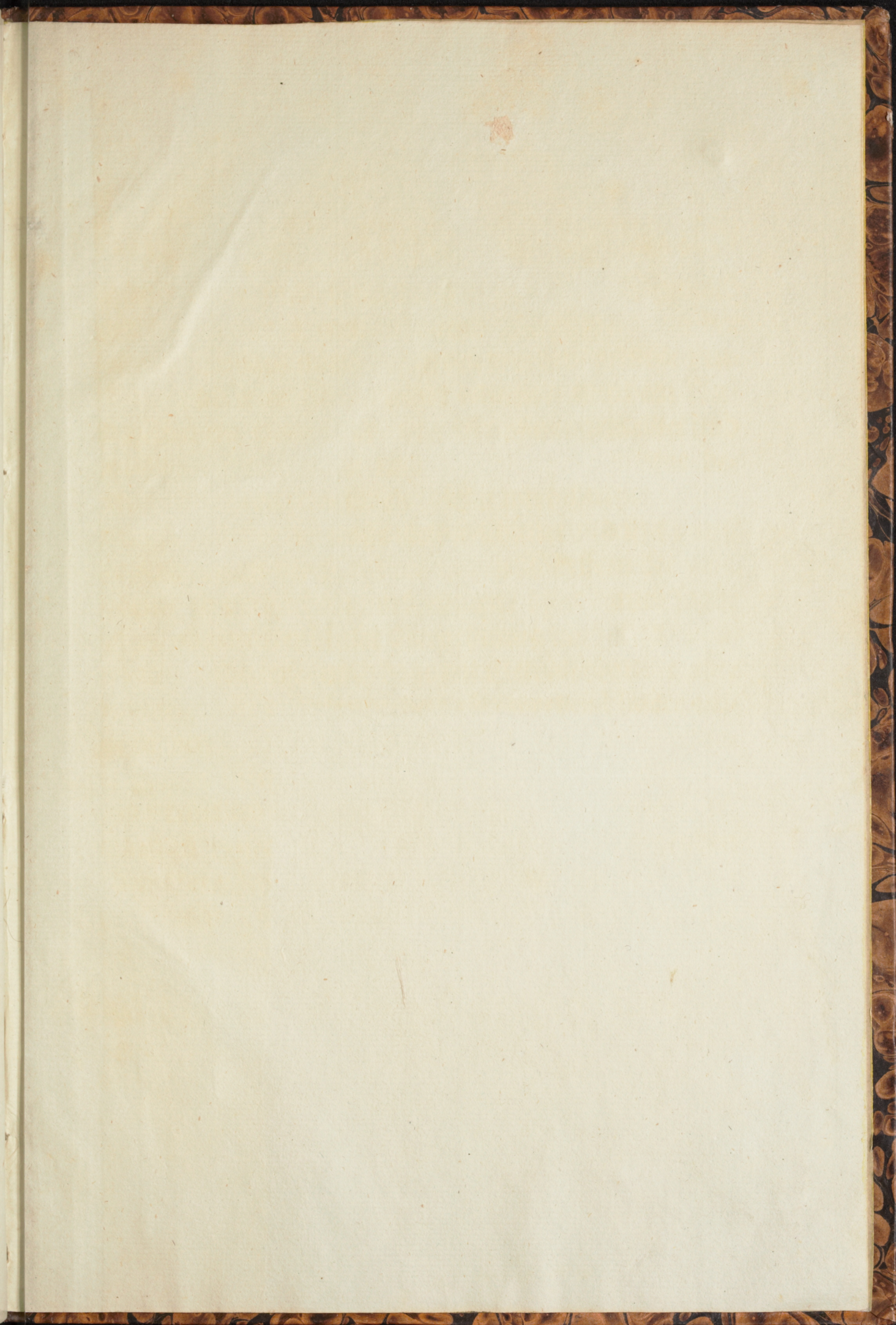
Die Tobackhausirer sein ausser den offenen Jahrmarckten nicht zu dulden: Also wann jemand's ausserhalb Jahrmarckts mit ohnversiegelten Tobacks Pecten und ohne Passier Zettel / und wan schon ein Passier Zettel dabey / darin doch was ein oder andern Orthes verkauft / nicht abgesetzt ist / in den Jahrmarckten aber ohne Passier Zettel des Orthes / oder von Einnehmer daselbst unterschrieben / betroffen wird / ist der Toback so gleich wegzunehmen; Wann sie auch ausser Jahrmarckts an einem Orthe / da ein Licent Stempel ist / mit dergleichen versiegelten Pacquetern betroffen werden / sein dieselbe zu Zeiten zueröffnen / und der Toback mit dem habenden Zettel zu conferiren / und darauff wann alles richtig / daß Pacquen durch den Licent Bedienten des Ortes wieder zuversiegeln / und dabey ein neu Passier Zettel zuertheilen: Wann sich aber mehr oder weniger / als es nach Außweiß des Zettels sein solte / findet / ist solches wegzunehmen.

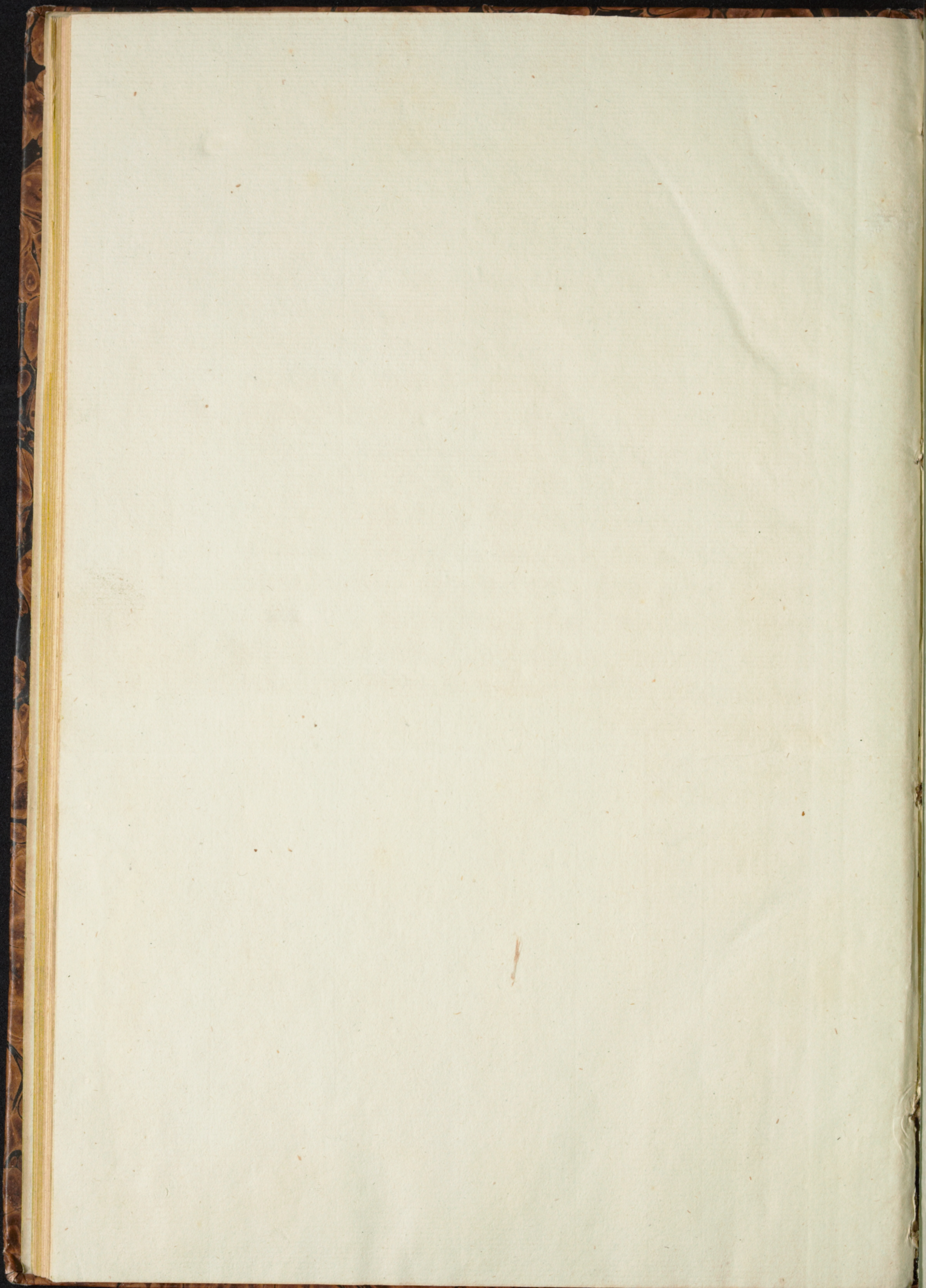
Wie jezo vom Salz gemeldet/ also ist auch mit andern licentbah-
ren Waren/ so zur contumtion oder einzeln Verkauf ins Land/ oder
auch im Lande von einem Ort zum andern gebracht werden/ zuverfahren/
allemahl aber solches an den Commissarium oder die Obrigkeit/ wozu am
ersten zugelangen/ zubringen/ und wegen der confiscation dero Verordnung
zuerwaren.

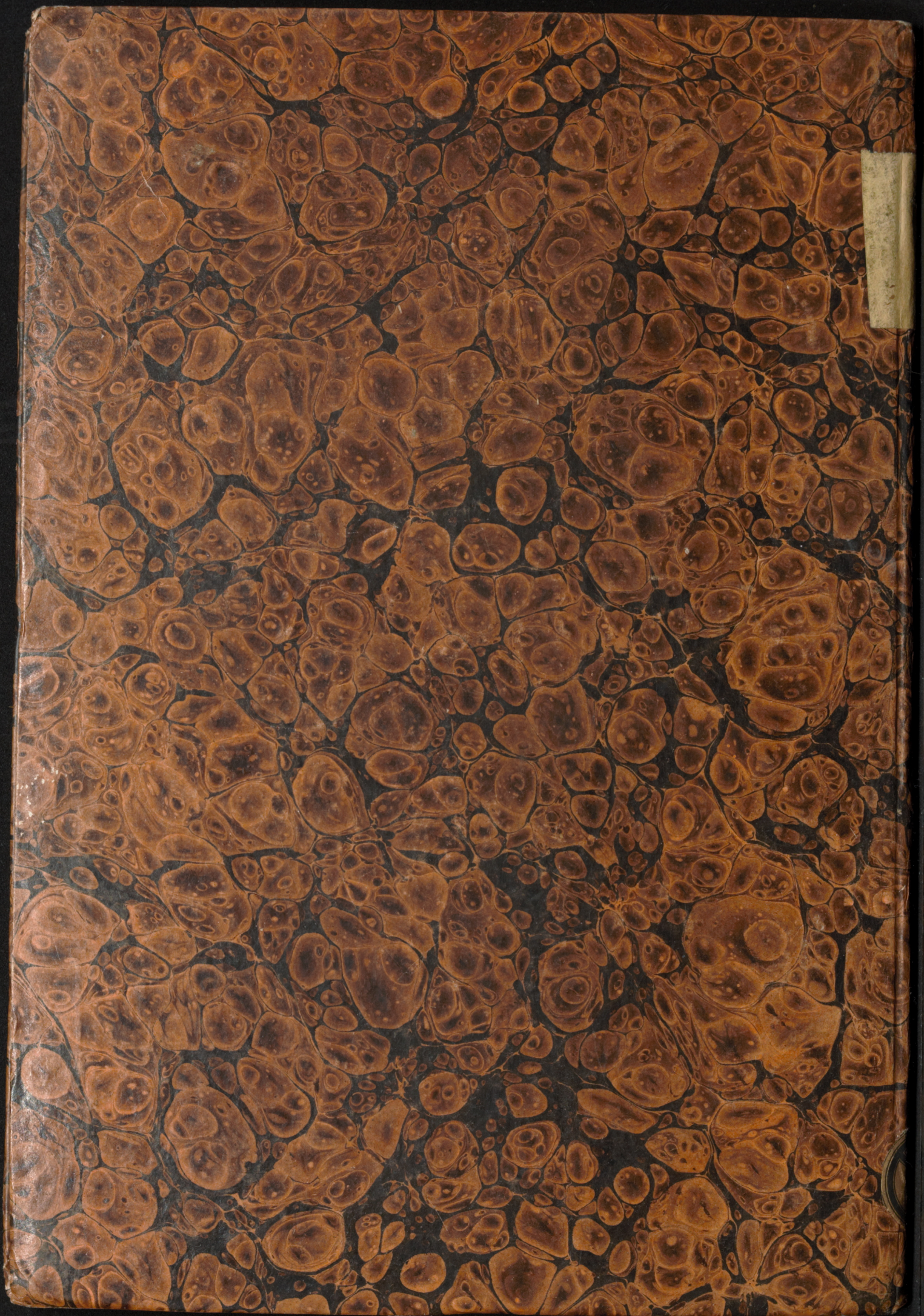
Insonderheit wird diesen Leuten hiemit nochmahln inculcirt/
daß sie guten **Glumpff und Bescheidenheit** gebrauchen / einen
jeden seinen sonst gebührenden respect geben / die Ihnen gege-
bene Macht nicht mißbrauchen / allemahl das Ihnen ertheilte
Patent produciren und vorzeigen / auch den Leuten selbst vor
lesen/ und sie darauß warnen / bey befindender opposition sich nicht
so gleich / und ohne **Noth zu extremitäten** mit Gewehr oder
sonst bewegen lassen / sondern die Leuthe in die nechst gelegene Dertzer
verfolgen / und allda mit Hülffe der Unterthanen / welche Ihnen/
zu assistiren befehligt seyn/ anhalten/ die Sache vor den Commissa-
rium oder die Obrigkeit bringen und Verordnung erwarten:
Vor allen Dingen aber/ weil diese visitation auff die heim-
liche Hereinbringung der **accisbahren Dinge** / und insonder-
heit **Salzes / Lobacks / Ohls/ Brandweins** und dergleichen an-
gesehen / sich wol vorsehen/ daß sie das commercium nicht hin-
dern / und **Kauffmans Güther** ohngebührlich auffhalten oder
verschlossene und inballirte Pasquen ohne sonderbahren Verdacht abladen
und eröffnen / den **sonsten Reisenden** auch diese Lande zu meiden
keine Ursach geben noch auch die **jenige/ auff welche nicht leicht**
ein Verdacht dergleichen herein practicirung fällt so prae-
cise anhalten / da sie ja aber dergleichen zu Zeithen anzusprechen/ und nach
licentbahren Sachen zu fragen udthig befinden solten/ solches mit guter
Manier thun / zu der würcklichen visitation und Eröffnung der Ka-
sten &c. aber nicht ohne sonderbahren Verdacht schreiten / und also
bey diesem allem gute discretion, **Behutsamkeit und**
Vorsichtigkeit dieser Instruction nach gebrauchen. Dabey sich
alles Eigennuzes enthalten / und von niemanden einig Drinckgeld
sodern oder auch nehmen / sondern sich allein mit demjenigen/ so ih-
nen zur Ergeßligkeit wird gereicht / auch vdn denen vorkommenden
Güthern adjudicirt werden / vergnügen. Dagegen Ihnen gebüh-
rende Sicherheit und Manuicenz gegen Männiglich geschaffet wer-
den soll.

Urkuntlich des hierunter getruckten Geheimbd. Cangeley Secrets.
Hannover am Anno 1687.

Ad Mandatum Rey^{mi}, Ser^{mi}, proprium.







kein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehörige im vorigen *articul specificirte* Stücke / sondern auch Unterschleiff zu verhüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbe im Lande von einem zum andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande *veracciset* oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Silber* Knöpfe / wann dieselbe vom jemand zum erstenmale in Kleidern gebraucht werden / und zwarten alles nach dem *pretio* oder Kauff / und wann dieselbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrati* erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet*, und jene alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / den dero Umbach, und Bereuderung vor sich oder seine familie und Angehörige / ohne was dann neu dazu komt / frey *passiret* / und solchem nach von den Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige dieselbe vor sich oder seine Angehörige verfertigen läset / dieselbe vorhin / frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* ge-

24.

Schuh

en sollen die Schuhe nicht weiter nach dem Kauff oder Behrt / der Gestalt *veraccises* werden.

vor vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über Unterscheid 3. mgr.

vor fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute / weiblichen Geschlechts von 16. bis 20. Jahren 2½ mgr.

vor ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.

vor Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.

vor der von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.

vor der unter 6. Jahr mit 6. S.

In jeder *sorte* ein Viertel weniger.

Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach dem Behrt zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.

dieselbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem Käufer / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen aufstellen / Pfennigs und Abführung des *impostes* nach solchem Behrt

und zu behalten / es wredann / daß erwiesen würde / daß sie gekauft / und keine *simulation* darunter stecke ; Da aber die un-

terbindung zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licenz* Ord-

nung. Nach im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern dieses wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln

25.

Salz.

Salz sol künftig vom Walter Braunschweigische Masse mit 2. Thlr. Himbte 12. mgr. und der Salz Himbte mit 16. mgr. eine

Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach der gehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein

kauffendem oder annoch ohne *veracciset* entrichtet / sondern auch dem Käufer / was von schon *veracciset* am Tage der *publication* die-

se entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemandem

zu Thlr. vom Walter nachgeschossen / zu dem Ende / solches dem Käufer vom Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und dabe-

richtig angemeldet / oder zur messung würcklich vorgelegt werden / im 14. *artic.* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / da ferne bey

gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veracciset* hat :

A 4

Zu

